

AR_GERICHTE OG O2S-16-16 vom 25. April 2017

AR Gerichte, 2017-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG_O2S-16-16

FR: AR_GERICHTE OG O2S-16-16 du 25 avril 2017

IT: AR_GERICHTE OG O2S-16-16 del 25 aprile 2017

Regeste

Obergericht Appenzell Ausserrhoden 2. Abteilung Beschluss vom 25. April 2017
Mitwirkende Obergerichtsvizepräsident W. Kobler Oberrichter R. Krapf, B. Dick, S. Plachel, Dr. M. Winiger Obergerichtsschreiberin B. Widmer Verfahren Nr. O2S 16

Erwägungen

E. 18

Oktober 2016 „offensichtlich“ von einer Auseinandersetzung aus (act. B 13) und hat in ihrer Eingabe vor Obergericht eine solche als „durchaus wahrscheinlich“ bezeichnet (act. B 11, S. 1). In der Strafanzeige bzw. einer Beilage zur Anzeige (act. B 2 und B 12/8) hat die Beschwerdeführerin konkret von Schlägen durch C___ mit einer Eisenstange auf ihren rechten Arm und dadurch verursachte Blutungen gesprochen. Zudem hat die Beschwerdeführerin auf mögliche Zeugen hingewiesen, deren Namen sie zwar nicht genannt hat, die jedoch aufgrund der geschilderten Umstände zumindest teilweise identifizierbar wären. Auch die Tatzeit des behaupteten Vorfalls hat die Beschwerdeführerin mit „ca 17.00 Uhr“ konkret angegeben (act. B 12/7). Aufgrund dieser Umstände hätten zumindest Bademeister C___, die im Polizeiauto mitfahrenden Polizeibeamten und –beamtinnen und der behandelnde Arzt bzw. die Ärztin des Psychiatrischen Zentrums einvernommen werden können. Ein Polizeirapport zum Vorfall vom 10. September 2016 liegt ebenfalls nicht vor. Angesichts dieses Untersuchungsstandes von einer „aussichtslosen“ Strafanzeige zu sprechen, geht jedenfalls nicht an. An der Auffassung des Obergerichts ändert auch die von LANDSHUT/BOSSHARD vertretene Meinung nichts, wonach eine Einschränkung der Kognition der Beschwerdeinstanz einzig hinsichtlich des Tatverdachts zu machen sei und die Beschwerdeinstanz den Entscheid nur dann aufheben könne, wenn sich die Nichtannahme eines hinreichenden Tatverdachts i..S.v. Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO als gesetzwidrig oder als offensichtlich falsch erweise (a.a.O., N. 13 zu Art. 310 StPO). Aufgrund des Gesagten ist dies vorliegend der Fall.

Die Nichtanhandnahme gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO ist zu Unrecht erfolgt.

Seite 10

9.2 Nichtanhandnahme gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 8 StPO

Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass aus den in Art. 8 genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist (Art. 310 Abs. 1 lit. c StPO). Gemäss Art. 8 StPO Abs. 1 StPO sehen Staatsanwaltschaft und Gerichte von der Strafverfolgung ab, wenn das Bundesrecht es vorsieht, namentlich unter den Voraussetzungen der Art. 52, 53 und 54 StGB.

In Frage kommt in casu einzig Art. 52 StGB, wonach die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung absieht, wenn Schuld und Tatfolgen gering sind. Geht man von dem von der Beschwerdeführerin geschilderten Tathergang aus, also dem Schlagen mit einer Eisenstange, kann nicht von Geringfügigkeit gesprochen werden. Da zudem völlig offen ist, was am 10. September 2016 tatsächlich geschah, kann Art. 52 StGB im jetzigen Verfahrensstadium auch aus diesem Grund keine Anwendung finden.

Die Nichtanhandnahme gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 8 StPO ist nicht rechtmässig erfolgt.

10. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Kritik der Beschwerdeführerin an der Nichtanhandnahmeverfügung als begründet erweist und die Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden kann, gutzuheissen ist. Die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft vom 18. Oktober 2016 i.S. C___ wird in Anwendung von Art. 397 Abs. 2 StPO aufgehoben und die Sache zur Neuurteilung an die Staatsanwaltschaft Appenzell Ausserrhoden zurückgewiesen.

11. a) Art. 428 StPO regelt die Kostentragungspflicht im Rechtsmittelverfahren. Gemäss Absatz 1 tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Abweichend davon sieht Absatz 4 bei Aufhebung eines Entscheids durch die Rechtsmittelinstanz und Rückweisung zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz vor, dass der Kanton die Kosten des Rechtsmittelverfahrens und, nach Ermessen der Rechtsmittelinstanz, jene der Vorinstanz trägt. Über vorinstanzliche Kosten ist in casu nicht zu befinden, da gemäss Ziff. 2 der Nichtanhandnahmeverfügung der Staat die Kosten trägt. In Nachachtung von Art. 428 Abs. 4 StPO sind demzufolge die Kosten des

Seite 11 Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gebühr von CHF 300.00, vom Staat zu tragen. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss in derselben Höhe ist ihr von der Gerichtskasse zurückzubezahlen.

b) Mangels eines entsprechenden Antrags der Beschwerdeführerin, aber auch mangels Aufwandes, ist über die Zusprechung einer Entschädigung nach Art. 436 Abs. 3 i.V.m. Art. 397 Abs. 2 StPO nicht zu befinden.

Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.